

Regulativ

für die Diplomprüfungen am eidgenössischen Polytechnikum.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Studierende, welcher den Unterricht an einer der Fachschulen des eidgenössischen Polytechnikums vom ersten Jahreskurse an besucht hat, ist berechtigt, sich nach Vorschrift des allgemeinen Reglements*) um das Diplom der betreffenden Fachschule zu bewerben.

Die Frage, ob ausnahmsweise auch Solche als Bewerber auftreten können, welche ihre Fachstudien nicht in regelmässigem Stufengang am eidgenössischen Polytechnikum gemacht haben, entscheidet in jedem einzelnen Falle auf den Antrag der betreffenden Fachschulconferenz der schweizerische Schulrath, beziehungsweise in Vertretung desselben dessen Präsident.

§ 2.

Der Schlusstermin der Anmeldung zur Diplomprüfung wird durch den Schulrathspräsidenten zur geeigneten Zeit am Anschlagbrett bekannt gegeben.

Auf Grundlage der Anmeldungen setzt der Direktor des Polytechnikums nach Massgabe der Spezialvorschriften des Regulativs und im Einverständnis mit den beteiligten Fachschulvorständen den Stundenplan für die Prüfungen fest.

§ 3.

Der Schulrath leitet und beaufsichtigt die Prüfungen; er erlässt zu diesem Zwecke die nöthigen Verfügungen. Die Prüfungen sind nicht öffentlich, sondern nur den Mitgliedern des Schulrathes, den Dozenten des eidgenössischen Polytechnikums und solchen Personen zugänglich, welche vom Präsidenten des Schulrathes hierzu ermächtigt worden sind.

§ 4.

Die mündliche Prüfung zerfällt in eine Uebergangsprüfung und in eine am Ende des letzten Studiensemesters stattfindende Schlussprüfung. Ausserdem werden den Bewerbern Diplomarbeiten aufgegeben, die als ein Theil der Schlussprüfung gelten. Für die Ausführung dieser Arbeiten wird eine bestimmte Frist angesetzt.

Ueber die Zahl und die Anordnung der Prüfungsfächer, sowie über das Gewicht der für jedes derselben zu ertheilenden Noten gelten für jede Fachschule besondere Bestimmungen (vide Abschnitt B).

*) Art. 40–43 des Reglements für die eidg. polytechnische Schule (vom 14. Juli 1873).

§ 5.

Die Bewerber derselben Fachschule werden einzeln oder in Gruppen im gleichen Fache geprüft. Eine Gruppe soll nicht mehr als 4 Examinanden umfassen. Die Dauer der Prüfung in jedem einzelnen Fache wird nach dem Gewicht der für dasselbe zu ertheilenden Note bemessen.

§ 6.

An jeder einzelnen Fachschule bilden die sämmtlichen bei je einer der beiden Prüfungen beteiligten Examinatoren unter dem Vorsitze des Fachschulvorstandes eine Prüfungskommission.

Als Grundlage für die Berathungen der Prüfungskommission dienen die Noten, welche nach der am eidgenössischen Polytechnikum geltenden Skala zu ertheilen sind.

Sowohl bei der Uebergangsprüfung, als auch bei der Schlussprüfung bildet je das Mittel aus den ertheilten Noten unter Berücksichtigung des denselben zukommenden Gewichtes die Hauptgrundlage für die Beurtheilung der Ergebnisse.

Ausnahmsweise können besonders gute frühere Leistungen eines Examinanden berücksichtigt werden.

Wer die Uebergangsprüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, wird zur Schlussprüfung nicht zugelassen.

Bei der Frage der Diplomertheilung wird nicht nur das Resultat der Schlussprüfung, sondern auch dasjenige der Uebergangsprüfung berücksichtigt.

§ 7.

Die Prüfungskommissionen berichten durch ihre Vorsitzenden an den Präsidenten des Schulrathes über die Prüfungsergebnisse und begründen unter Beilegung der Noten die bezüglichen Anträge, wobei auch allfällige Minderheitsansichten der Examinatoren ausdrückliche Erwähnung finden sollen. Auf Grundlage dieser Berichtserstattung und Antragstellung entscheidet der Schulrath über die Zulassung zur Schlussprüfung resp. über die Diplomertheilung.

Die einzelnen Noten werden ausser dem schweizerischen Schulrath Niemandem mitgetheilt. Die Noten bleiben in den Archiven der Konferenzen und des Schulrathes.

§ 8.

Nach erfolgtem Entscheide über das Resultat der Uebergangsprüfung macht der Fachschulvorstand den betreffenden Examinanden die Mittheilung, ob sie zur Schlussprüfung zugelassen werden oder nicht.

Zeugnisse und Bescheinigungen, welche die Uebergangsdiplomprüfungen betreffen, werden nicht ausgestellt.

Die Mittheilung der Namen derjenigen, welche das Diplom erhalten haben und die Uebergabe der Diplome durch den Direktor erfolgt am Schlusse der Studienzeit.

Die Namen der Diplomirten werden im Bundesblatte nach Fachschulen und alphabetisch geordnet bekannt gemacht.

§ 9.

Bei ganz hervorragenden Leistungen kann das Diplom „mit Auszeichnung“ ertheilt werden.

Die Ertheilung eines solchen Diplomes erfordert aber nicht nur, dass der Betreffende die beiden Prüfungen mit Auszeichnung bestanden habe, sondern dass derselbe auch durch seine Leistungen als Studirender des Polytechnikums einer solchen Bevorzugung in jeder Beziehung würdig erscheine und zu besonderem Hoffnungen berechtige.

§ 10.

Diejenigen Bewerber, welche eine der beiden Prüfungen nicht mit Erfolg bestanden haben, können sich noch einmal nach Jahresfrist zur Prüfung melden.

Die Noten der ersten Prüfung dürfen bei der wiederholten Prüfung und deren Beurtheilung in keiner Weise Berücksichtigung finden.

Actum am 10. Sept. 1892.

173.

B. Spezielle Bestimmungen für die einzelnen Fachschulen.

I. Bauschule.

Die Uebergangsdiplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung.
2. Darstellende Geometrie.
3. Baumechanik.
4. Ingenieurkunde.
5. Kunstgeschichte.

Die Noten für diese Fächer haben alle gleiches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung am Ende des letzten Studiensemesters erstreckt sich auf:

1. Rohbau in Holz und Stein.
2. Konstruktionen des Ausbaues und Eisenkonstruktionen.
3. Bau-Hygiene. (Anlagen für Wärme, Luft, Licht, Wasser und Reinigung).
4. Vergleichende Baukunde und Baugeschichte.
5. Gebäudelehre.
6. Allgemeine Rechtslehre.

Die Noten für diese Fächer haben alle das Gewicht 1.

Uebrigens ist im letzten Studiensemester als **Diplomarbeit** ein grösseres Projekt aus dem Hochbau nach einem Programm auszuführen, welches durch die Spezial-Konferenz am Anfange desselben Semesters aufgestellt wird.

Die Projekte, welche unter Aufsicht, resp. Leitung der betreffenden Lehrer in den Konstruktionsäulen der Anstalt bearbeitet werden, sind noch vor Beginn der mündlichen Prüfungen dem Vorstände einzureichen.

Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht 6.

II. Ingenieurschule.

Die Uebergangsdiplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten.

Dieselbe umfasst folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung.
2. Darstellende Geometrie und Geometrie der Lage.
3. Mechanik.
4. Physik.
5. Geologie.
6. Topographie.
7. Baukonstruktionslehre.

Die Noten in den Fächern 1, 2, 3 und 4 haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung wird am Ende des letzten Studiensemesters abgehalten und erstreckt sich auf

1. Graphische Statik.
2. Geodäsie.
3. Geographische Ortsbestimmungen.
4. Brückenbau.
5. Strassen- und Eisenbahnbau.
6. Wassertau.
7. Maschinenlehre.
8. Allgemeine Rechtslehre.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeit zerfällt in zwei Theile:

- a) Eine topographisch-geodätische Aufnahme;
- b) eine Bearbeitung eines grösseren Projektes aus dem Gebiete des Erd-, ~~Brücken-, Strassen- und Wasserbau.~~ *Wasser-Brücken-Stras-*
sen- & Eisenbahn-Bau.

Das Programm der Aufnahme a) wird durch die Spezialkonferenz am Ende des dritten Jahreskurses, dasjenige des Projektes b) nach Beginn des siebenten Semesters festgestellt. Die Arbeiten, die unter Aufsicht der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, sind vor Beginn der mündlichen Schlussprüfung dem Vorstände einzureichen.

Die Note für die Aufnahme unter lit. a) hat das Gewicht 1, diejenige für das Projekt lit. b) das Gewicht 3.

III. Mechanisch-technische Schule.

Die Uebergangsdiplomprüfung wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung.
2. Analytische Geometrie.
3. Darstellende Geometrie.
4. Mechanik.
5. Physik.
6. Chemie.

Die Noten für die Fächer 1, 4, und 5 haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung wird am Ende des 7. Semesters abgehalten und erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Theoretische Maschinenlehre.
2. Maschinenbau.
3. Metallurgie und mechanische Technologie.
4. Civil- und Brückenbau.
5. Elektrotechnik.

Die Noten in den Fächern 2 und 5 haben doppeltes, die Noten in den übrigen Fächern einfaches Gewicht.

Die Diplomarbeit besteht:

- a) In der Ausarbeitung eines Projektes einer Maschinenanlage und eines erläuternden Berichtes;
- b) in der Behandlung einer Aufgabe aus dem Gebiete der theoretischen Maschinenlehre.

Die Programme werden am Anfange des 6. Semesters von den betreffenden Lehrern aufgestellt; die Arbeiten sind am Schlusse desselben Semesters einzureichen.

Die Ausarbeitung des Projektes hat unter der Aufsicht des betreffenden Lehrers zu geschehen.

Die Note für das Projekt erhält das Gewicht 3, die Noten für den dazu gehörigen Bericht, sowie die Arbeit in theoretischer Maschinenlehre erhalten je das Gewicht 1.

Für diejenigen Kandidaten, welche die Uebergangsdiplomprüfung im Anfang des 7. Semesters bestanden haben (§ 10 der allgemeinen Bestimmungen), fällt die mündliche Schlussprüfung auf das Ende des 7., die Diplomarbeit in ein 8. Semester.

IV. Chemisch-technische Schule.

A. Technische Sektion.

Die Uebergangsdiplomprüfung findet im Anfange des dritten Jahreskurses statt und umfasst folgende Fächer:

1. Anorganische Chemie.
2. Analytische Chemie.
3. Physik.
4. Mineralogie.
5. Anorganische chemische Technologie.
6. Maschinenlehre.
7. Mathematik | nach Wahl des Be-
| Baukonstruktionslehre | werbers.

Alle 7 Noten haben gleiches Gewicht.

174

Notiz vom 10 Sept. 1892

Die **mündliche Schlussprüfung** fällt auf den Schluss des 7. Semesters und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Organische und allgemeine Chemie.
2. Färberei, Bleicherei, Farbstoffe.
3.

Heizungslehre	nach Wahl des
Metallurgie	
Nahrungsgewerbe	Bewerbers.
4.

Technische Analyse	nach Wahl des
Chemische Technologie der Baumaterialien	
Lebensmitteluntersuchung	Bewerbers.
Elektrotechnik	
5.

Botanik.	nach Wahl des
Anatomie und Physiologie des Menschen.	
Geologie.	
Hygiene.	Bewerbers.

Die Note im Fache 1 hat doppeltes, die Noten der übrigen vier Fächer haben einfaches Gewicht.

Uebrigens sind zu lösen:

- 4 praktische Aufgaben im analytischen Laboratorium.
- 4 praktische Aufgaben im technischen Laboratorium.

Diese Aufgaben sind im 7. Semester vorzunehmen in der Art, dass die eine Hälfte der Bewerber im einen, die andere im anderen Laboratorium arbeitet und dass zu Neujahr die Plätze ausgetauscht werden.

Die Note über jede der Serien von 4 Aufgaben hat doppeltes Gewicht.

B. Pharmazeutische Sektion.

In denjenigen Fällen, in welchen Bewerber für ein Diplom der pharmazeutischen Abtheilung sich melden, wird die Abtheilungskonferenz ein besonderes Prüfungsprogramm aufstellen, welches der Genehmigung des Schulrathspräsidenten unterliegt. Dasselbe soll in möglichster Uebereinstimmung mit den Anforderungen gehalten werden, welche die jeweiligen Vorschriften für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (Abtheilung: Apotheker) stellen.

V. A. Forstschule.

Die **Uebergangsdiplomprüfung** wird im Anfange des dritten Jahreskurses abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Mathematik.
2. Physik.
3. Chemie.
4. Agriculturchemie.
5. Allgemeine Botanik.
6. Spezielle Botanik.
7. Zoologie.
8. Allgemeine Geologie.
9. Klimatologie und Meteorologie.
10. Nationalökonomie.

Die Noten in diesen Fächern haben alle gleiches Gewicht.

Die **mündliche Schlussprüfung** findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und erstreckt sich auf:

1. Vermessungswesen.
2. Erd- und Wasserbau.
3. Forstschutz.
4. Forstpolitik und Forstpolizei.
5. Waldbau.
6. Holzmesskunde und Zuwachslehre.
7. Forstbenutzung.
8. Betriebslehre.
9. Allgemeine Rechtslehre.

Die Noten in allen diesen Fächern haben das Gewicht 1.

Die **Diplomarbeit** besteht in:

- a. der Anfertigung eines Wirthschaftsplanes.
- b. der schriftlichen Behandlung eines von der Konferenz festzustellenden Thema's.

Die Waldungen, über welche der Wirthschaftsplan zu fertigen ist, werden auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Spezialkonferenz bestimmt und im Laufe des fünften Semesters den Kandidaten bezeichnet. Das zu bearbeitende Thema wird am Anfange des sechsten Semesters bekannt gegeben.

Für den Wirthschaftsplan und das Thema wird je eine Note vom Gewicht 2 erteilt. Die Ablieferung der beiden Arbeiten hat spätestens am 1. Juli zu erfolgen.

V. B. Landwirthschaftliche Schule.

Die **Uebergangsdiplomprüfung** wird mit Beginn des vierten Semesters abgehalten und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Physik.
2. Unorganische Chemie.
3. Botanik.
4. Pflanzen-Physiologie.
5. Zoologie.
6. Anatomie und Physiologie der Haustiere.
7. Allgemeine Geologie.
8. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Die Noten in allen diesen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die **mündliche Schlussprüfung** findet am Schlusse des letzten Studien-Semesters statt und umfasst folgende Fächer:

1. Agriculturchemie.
2. Allgemeiner Ackerbau.
3. Spezieller Pflanzenbau.
4. Allgemeine Thierproduktionslehre.
5. Spezielle Viehzuchtlehre.
6. Landwirthschaftliche Betriebslehre.

Weinbau.	
Obstbau.	
Molkereiwesen.	
7. 8.

Gesundheitspflege der Haustiere.	
Landwirthschaftl. Maschinen und Geräthe.	
Landwirthschaftliche Buchhaltung und Ertragsanschlag.	

(Von diesen 6 Fächern hat der Bewerber 2 zu wählen).

Die Noten in allen diesen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die **schriftliche Prüfung** besteht in der Bearbeitung eines Thema's, welches ausschliesslich oder vorwiegend eine Aufgabe aus einem der Hauptzweige der Fachwissenschaften bildet und auf Vorschlag der Fachprofessoren von der Spezialkonferenz festgestellt wird.

Die Note für die schriftliche Arbeit hat das Gewicht 3.

Für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabe wird den Bewerbern das letzte Studiensemester eingeräumt. Die Ablieferung der Arbeit erfolgt spätestens 4 Wochen vor Schluss des Semesters an den Abtheilungs-Vorstand.

Actum am 10 Sept. 1892175**V. C. Abtheilung für Kulturingenieure.**

Die Uebergangsdiplomprüfung findet am Anfang des dritten Jahresurses statt und umfasst folgende Fächer:

1. Mathematik.
2. Darstellende Geometrie.
3. Chemie.
4. Mechanik.
5. Physik.
6. Topographie.
7. Allgemeine Geologie.

Die Noten der Fächer 1 und 4 haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und umfasst:

1. Strassenbau.
2. Wasserbau.
3. Kulturtechnik und Güterzusammenlegung.
4. Katastervermessung.
5. Allgemeine Rechtslehre.
6. Acker- und Pflanzenbau.

Die Noten in diesen Fächern haben alle das Gewicht 1.

Die Diplomarbeit zerfällt in zwei Theile:

- a) Eine topographische Aufnahme (vorzugsweise nach Massgabe der Instruktion für Concordatsgeometer).
- b) Eine Bearbeitung eines grössern Projectes aus dem Gebiete der Kulturtechnik und Güterzusammenlegung.

Das Programm der beiden Aufgaben wird durch die Spezialconferenz am Ende des dritten Jahresurses festgestellt. Die Arbeiten, die unter Aufsicht der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, sind vor Beginn der mündlichen Schlussprüfung dem Vorstande einzureichen.

Die Note für jede unter a) und b) genannten Diplomarbeiten hat doppeltes Gewicht.

VI. Schule für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

1. Die VI. Abtheilung ertheilt Diplome für Fachlehrer in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

2. Die Hauptrichtungen sind:

bei der **mathematischen Section (VI A)**

- a) Mathematik.
- b) Physik.

bei der **naturwissenschaftlichen Section (VI B)**

- a) Chemie und Physik.
- b) Mineralogie und Geologie.
- c) Botanik und Zoologie.

3. Die Uebergangsprüfung wird im Anfang des dritten Jahresurses abgehalten; die Schlussprüfung im letzten Semester des vollständigen Courses.

4. Für die **mathematische Section** erstreckt sich die Uebergangsdiplomprüfung auf folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung.
2. Analytische Geometrie.
3. Darstellende Geometrie und Geometrie der Lage.
4. Mechanik.
5. Physik.

Die Noten in diesen Fächern haben gleiches Gewicht.

V. C. Abtheilung für Kulturingenieure.

Die Uebergangsdiplomprüfung findet am Anfang des dritten Jahresurses statt und umfasst folgende Fächer:

1. Mathematik.
2. Darstellende Geometrie.
3. Chemie.
4. Mechanik.
5. Physik.
6. Topographie.
7. Allgemeine Geologie.

Die Noten der Fächer 1 und 4 haben doppeltes, die übrigen einfaches Gewicht.

Die mündliche Schlussprüfung findet am Ende des letzten Studiensemesters statt und umfasst:

1. Strassenbau.
2. Wasserbau.
3. Kulturtechnik und Güterzusammenlegung.
4. Katastervermessung.
5. Allgemeine Rechtslehre.
6. Acker- und Pflanzenbau.

Die Noten in diesen Fächern haben alle das Gewicht 1.

Die Diplomarbeit zerfällt in zwei Theile:

- a) Eine topographische Aufnahme (vorzugsweise nach Massgabe der Instruktion für Concordatsgeometer).
- b) Eine Bearbeitung eines grössern Projectes aus dem Gebiete der Kulturtechnik und Güterzusammenlegung.

Das Programm der beiden Aufgaben wird durch die Spezialconferenz am Ende des dritten Jahresurses festgestellt. Die Arbeiten, die unter Aufsicht der betreffenden Lehrer ausgeführt werden, sind vor Beginn der mündlichen Schlussprüfung dem Vorstande einzureichen.

Die Note für jede unter a) und b) genannten Diplomarbeiten hat doppeltes Gewicht.

VI. Schule für Bildung von Fachlehrern in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

1. Die VI. Abtheilung ertheilt Diplome für Fachlehrer in mathematischer und naturwissenschaftlicher Richtung.

2. Die Hauptrichtungen sind:

bei der **mathematischen Section (VI A)**

- a) Mathematik.
- b) Physik.

bei der **naturwissenschaftlichen Section (VI B)**

- a) Chemie und Physik.
- b) Mineralogie und Geologie.
- c) Botanik und Zoologie.

3. Die Uebergangsprüfung wird im Anfang des dritten Jahresurses abgehalten; die Schlussprüfung im letzten Semester des vollständigen Courses.

4. Für die **mathematische Section** erstreckt sich die Uebergangsdiplomprüfung auf folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung.
2. Analytische Geometrie.
3. Darstellende Geometrie und Geometrie der Lage.
4. Mechanik.
5. Physik.

Die Noten in diesen Fächern haben gleiches Gewicht.

176.

Actum den 10. Septbr. 1892

6. Die Aufgaben für die **schriftlichen Arbeiten** werden durch die Abtheilungskonferenz festgestellt und den einzelnen Kandidaten durch den Vorstand mitgetheilt.

7. Sie werden mit Rücksicht auf das **Hauptfach** des Bewerbers gewählt, welches derselbe in seinem Anmelde-schreiben bezeichnen wird und können

in der **mathematischen Sektion** einem Zweige der Mathematik oder Physik,

in der **naturwissenschaftlichen Sektion** einem Zweige der Physik, der Chemie, der Mineralogie, der Geologie, der Botanik oder der Zoologie entnommen werden.

In der mathematischen Sektion ist es den Bewerbern freigestellt, vorbehältlich der Genehmigung der Abtheilungskonferenz, für die Arbeit ein Thema selbst zu wählen. Im Falle der Nichtbilligung des gewählten Themas bezeichnet die Konferenz die Aufgabe von sich aus.

8. Die Mittheilung der Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten geschieht am Ende des vorletzten Studiensemesters.

9. Die Note für die Diplomarbeit hat das Gewicht 4.



Der Schulrath, bezw. dessen Präsident, wird die nöthigen Verfügungen erlassen, um das vorstehende Regulativ vom Schuljahre 1892/93 an nach Massgabe der in Rücksicht auf die bestehenden Studienpläne innezuhaltenden Termine in Kraft zu setzen.

Actum Zürich, den 10. September 1892.

Im Namen des Schweiz. Schulrathes.

Der Präsident:

H. Bleuler

Der Secretär:

L. Baumann



Der Schweiz. Bundesrath hat mittelst Beschlussnahme vom _____ dem vorstehenden Regulative die Genehmigung ertheilt.